

Soldaten-Dienstunfähigkeitsklauseln (SDU)

von Martin Seichter

Einführung

Das Gesamtthema ist komplex und kann daher hier nur in Ausschnitten und verkürzt dargestellt werden. Die Versorgungssituation von Soldaten bei Eintritt von Berufs-/Dienstunfähigkeit ist (wie bei Beamten und allen anderen Berufen) lückenhaft. Maßgeblich für den Umfang der benötigten Zusatzversorgung von Soldaten ist dabei deren Status bei Eintritt der Dienstunfähigkeit. Nur sehr wenige Versicherer bieten im Rahmen einer Berufsunfähigkeits(zusatz)versicherung eine Soldaten-Dienstunfähigkeitsklausel (SDU) an. Die Qualität der angebotenen SDU-Klauseln unterscheidet sich dabei erheblich.

„Im Idealfall sollte auch eine Soldaten-Dienstunfähigkeitsklausel so ausgestaltet sein, dass der Versicherer die Anerkennung von (Soldaten)Dienstunfähigkeit durch den Dienstherrn ohne weitere Prüfung als bedingungsgemäße Berufsunfähigkeit anerkennen und während der Andauer der gesundheitlichen Beeinträchtigung (max. bis zum vertraglichen Ende der Leistungsdauer) die versicherte Leistung erbringen muss.“

Insbesondere bei Zeitsoldaten bleibt der angebotene Versicherungsschutz i.d.R. weit hinter dem zuvor beschriebenen Idealfall zurück. Neben den üblichen Unterscheidungen nach dem konkreten Tätigkeitsbereich des Soldaten (mit oder ohne besondere Gefährdung z.B. Flugpersonal) scheidet die Angebotsfindung für privaten BU-/SDU-Versicherungsschutz oft, wenn der zu versichernde Soldat bei Antragstellung bereits den Befehl zu einem Auslandseinsatz „in der Tasche“ hat. Insbesondere in diesem Fall, sollte der BU-/SDU-Versicherungsschutz über den Bundeswehrrahmenvertrag in die Gesamtversorgungsberatung einbezogen werden. Bei Soldaten im Auslandseinsatz sollte der BU-/SDU-Versicherungsschutz möglichst auch eine wirksame Einschränkung der Kriegsausschlussklausel enthalten.

1. Grundlagen der Soldatenversorgung bei (vom Dienstherrn) anerkannter Dienstunfähigkeit

Status des Soldaten

Soldaten können sich freiwillig zum Wehrdienst

- auf begrenzte Zeit als Zeitsoldat
- auf Lebenszeit als Berufssoldat verpflichten.

Die rechtlichen Grundlagen der Versorgung von Soldaten

Grundlage der Feststellung/Anerkennung von Dienstunfähigkeit und der Versorgung von Soldaten bei Anerkennung von Dienstunfähigkeit ist in Deutschland nicht das Bundesbeamtengesetz sondern das Soldatengesetz (SG) und das Soldatenversorgungsgesetz (SVG). Bei Auslandseinsätzen erfolgt die Versorgung nach dem Einsatzversorgungsgesetz (EinsatzVG) und dem Einsatzweiterverwendungsgesetz (EinsatzWVG)

Zwischenfazit:

- Die Versorgung von Soldaten bei Dienstunfähigkeit durch den Dienstherrn ist i.d.R. (auch bei Berufssoldaten) lückenhaft und keine Vollversorgung. Bei Zeitsoldaten immer und bei Berufssoldaten in den ersten 5 Dienstjahren droht bei Dienstunfähigkeit der soziale Absturz. Daher ist eine Beratung zum Abschluss einer privaten Ergänzungsversorgung dringend zu empfehlen.

Auswirkungen des Status des Soldaten auf die Versorgung bei Dienstunfähigkeit

(nach SG und SVG ohne Leistungen nach EinsatzVG)

Beeinträchtigung Status	Freizeitunfall	Krankheit	Wehrdienstbeschädigung	Wehrdienstbeschädigung durch Unfall
Zeitsoldat	<ul style="list-style-type: none"> • Entlassung (SG § 55 (2)) • Nachversicherung in der GRV 	<ul style="list-style-type: none"> • Entlassung (SG § 55 (2)) • Nachversicherung in der GRV 	<ul style="list-style-type: none"> • Entlassung (SG § 55 (2)) • Nachversicherung in der GRV 	<ul style="list-style-type: none"> • Entlassung (SG § 55 (2)) • Nachversicherung in der GRV
<p>Nach Entlassung des wehrdienstbeschädigten Zeitsoldaten aus dem Wehrdienstverhältnis:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auf Antrag Beschädigtenversorgung nach § 80ff SVG in Abhängigkeit vom Grad der Schädigung (GdS) 				
<p>Es besteht in Abhängigkeit von der abgeleiteten Dienstzeit (zusätzlich) Anspruch auf</p> <ul style="list-style-type: none"> • Übergangsgebühren • Übergangsbeihilfe 				
Berufssoldat bis zum Ende des 5. Dienstjahres*	<ul style="list-style-type: none"> • Entlassung (SG § 46 (2)) • Nachversicherung in der GRV ohne Rechtsanspruch • Unterhaltsbeitrag (§ 36 SVG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Entlassung (SG § 46 (2)) • Nachversicherung in der GRV ohne Rechtsanspruch • Unterhaltsbeitrag (§ 36 SVG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Ruhegehalt nach SG § 44(3) und (5) 	<ul style="list-style-type: none"> • Unfallruhegehalt (ggf. erhöht) nach SVG § 27
<p>Wenn kein Unterhaltsbeitrag gezahlt wird, besteht Anspruch auf Übergangsgeld</p>				
Berufssoldat ab Beginn des 6. Dienstjahres*	gestaffelte		soldatenrechtliche	
	Ruhegehalt		Versorgung	
			Unfallruhegehalt (ggf. erhöht)	

* Falls das Wehrdienstverhältnis eines wehrdienstbeschädigten Berufssoldaten (freiwillig vorzeitig) endet, kann von ihm ein Antrag auf Beschädigtenversorgung nach § 80ff SVG gestellt werden. Die Höhe des Anspruchs ist abhängig vom Grad der Schädigung (GdS).

- Die Versorgung von Soldaten bei Dienstunfähigkeit basiert auf (gegenüber Beamten) abweichenden rechtlichen Grundlagen. Daher begründet eine „normale“ Dienstunfähigkeitsklausel innerhalb einer Berufsunfähigkeitsversicherung, die das Risiko der allgemeinen Dienstunfähigkeit von Beamten versichert, i.d.R. noch keinen Anspruch auf Leistungen wegen Dienstunfähigkeit eines Soldaten.

2. Die Soldatendienstunfähigkeitsklausel der DBV Lebensversicherung

„Zusatzvereinbarung für das Dienstunfähigkeitsrisiko bei Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten“
(Druckstück Nr. 21009861 12.2012)

Vorbemerkung

Das o.g. Druckstück finden Sie unter folgendem Link: www.risikoundvorsorge.de/Soldaten.BU.pdf. Bitte beachten Sie, dass die folgenden Ausführungen nicht auf den Leistungsumfang des Gesamtversicherungsschutzes eingehen können, da dieses den hier möglichen Rahmen sprengen würde.

Übersicht über den Versicherungsschutz der DBV Lebensversicherung bei Dienstunfähigkeit von Soldaten (SDU), sofern die o.g. Klausel Vertragsbestandteil und eine Rentenleistung im Rahmen des BU-Versicherungsschutzes mitversichert ist.

Kriterium	Soldat auf Zeit	Berufssoldat in den ersten 5 Dienstjahren (ohne Wartezeiterfüllung = Ausnahmefall*)	Berufssoldat ab Beginn des 6. Dienstjahres (mit Wartezeiterfüllung)
1. Beginn / Versicherungsdauer und sonstige Ausgestaltung des (versicherten) SDU-Versicherungsschutzes			
SDU-Versicherungsschutz besteht ab Vertragsbeginn	Nein, erst ab Beginn des 4. Dienstjahres des Soldaten, frühestens ab Beginn des 2. Vertragsjahres	Ja	Ja
Keine zusätzliche Verkürzung der SDU -Versicherungsdauer	Ja	Ja	Ja
Übernahme der gesetzlichen SDU-Definition im Vertrag	Ja	Ja	Ja
Leistung auch bei nicht ausschließlich gesundheitsbedingter SDU-Anerkennung durch den Dienstherrn	Nein	Nein	Nein
Verzicht auf konkrete Verweisung während des Bezuges von (versicherten) SDU-Versorgungsbezügen vom Dienstherrn	Ja, aber begrenzt auf die einmalige Kapitalabfindung bei Entlassung wegen anerkannter SDU	Ja	Ja
2. versicherte Versorgungsbezüge und Leistungsdauer des SDU-Versicherungsschutzes			
Anspruch auf fortlaufende Rentenzahlung bei Entlassung wegen SDU durch den Dienstherrn	Nein, aber einmalige Kapitalabfindung in Höhe von 12 Monatsrenten + 12 Monate Beitragsbefreiung	Nein, aber einmalige Kapitalabfindung in Höhe von 12 Monatsrenten + 12 Monate Beitragsbefreiung	entfällt, da Berufssoldaten ab Beginn des 6. Dienstjahres wegen DU nicht entlassen werden
Anspruch auf fortlaufende Rentenzahlung, solange Unterhaltsbeitrag (nach § 36 SVG) wegen SDU vom Dienstherrn gezahlt wird	entfällt, da Zeitsoldaten keinen Anspruch auf Unterhaltsbeitrag haben	Nein, nur Anspruch auf die o.g. einmalige Kapitalabfindung wegen Entlassung. Ein eigenständiger Leistungsanspruch auf Rentenleistung besteht nicht, da dieser vertraglich auf den Bezug von Unterhaltsbeitrag wegen Dienstunfähigkeit infolge eines Dienstunfalls begrenzt ist, in diesem Fall aber Anspruch auf Unfallruhegehalt (und nicht auf Unterhaltsbeitrag) bestehen würde	entfällt, da Berufssoldaten ab Beginn des 6. Dienstjahres wegen DU nicht nur Anspruch auf Unterhaltsbeitrag haben
Anspruch auf fortlaufende Rentenzahlung, solange wegen SDU Unfallruhegehalt (nach § 27 SVG) vom Dienstherrn gezahlt wird	entfällt, da Zeitsoldaten keinen Anspruch auf Unfallruhegehalt haben	Ja	Ja
Anspruch auf fortlaufende Rentenzahlung, solange wegen SDU Ruhegehalt (nach § 44(3 und 5) SG) vom Dienstherrn gezahlt wird	entfällt, da Zeitsoldaten keinen Anspruch auf Ruhegehalt haben	Ja	Ja
3. Sonderfall (auch ohne SDU-Anerkennung möglich): Nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses - Anspruch auf Zahlung einer Beschädigtenrente wegen einer (während des Wehrdienstes erlittenen) anerkannten Wehrdienstbeschädigung (ab 30% GdS)			
Anspruch auf fortlaufende Rentenzahlung, solange eine Beschädigtenrente (nach § 80 ff SVG i.V.m. §§ 29 - 34 BVG) von der zuständigen Behörde (z.B. Landesversorgungsamt) gezahlt wird.	Nein, kein eigenständiger Leistungsanspruch	Nein, kein eigenständiger Leistungsanspruch. Berufssoldaten werden aber bei Dienstunfähigkeit infolge Wehrdienstbeschädigung in den Ruhestand versetzt. Daher kann nur dann ein Nachteil entstehen, wenn der wehrdienstbeschädigte Berufssoldat freiwillig sein Dienstverhältnis beendet und danach Anspruch auf Zahlung einer Beschädigtenrente hat.	Nein, kein eigenständiger Leistungsanspruch. Berufssoldaten werden aber bei Dienstunfähigkeit infolge Wehrdienstbeschädigung in den Ruhestand versetzt. Daher kann nur dann ein Nachteil entstehen, wenn der wehrdienstbeschädigte Berufssoldat freiwillig sein Dienstverhältnis beendet und danach Anspruch auf Zahlung einer Beschädigtenrente hat.

*Hinweis: Die Ernennung zum Berufssoldaten erfolgt üblicher Weise nach einem Auswahlverfahren aus den Reihen der Zeitsoldaten. Dabei werden die Dienstzeiten als Zeitsoldat auf die allgemeine Wartezeit (5 Jahre) angerechnet. In der Regel wird die allgemeine Wartezeit bei Ernennung zum Berufssoldaten erfüllt sein. Die Spalte „Berufssoldat in den ersten 5 Dienstjahren (ohne Wartezeiterfüllung) stellt somit einen Ausnahmefall dar, der aber mit dem zu versorgenden Soldaten abgeklärt werden muss, um Beratungsfehler zu vermeiden

Zusammenfassung:

Die aktuell von der DBV angebotene (Soldaten) Dienstunfähigkeitsklausel bietet für

• **Zeitsoldaten**

Ab dem 4. Dienstjahr / 2. Vertragsjahr durch die Abfindung bei Entlassung wegen (ausschließlich aus medizinischen Gründen) anerkannter Soldaten-Dienstunfähigkeit in Höhe von 12 Monatsrenten + 12 Monate Beitragsbefreiung einen sehr überschaubaren Mehrwert.

Tritt die Soldaten-Dienstunfähigkeit vor dem 4. Dienstjahr bzw. im 1. Vertragsjahr ein, besteht kein eigenständiger Leistungsanspruch wegen Soldaten-Dienstunfähigkeit.

• **Berufssoldaten in den ersten 5 Dienstjahren** (ohne Wartezeiterfüllung = Ausnahmefall)

begrenzt vollwertigen Versicherungsschutz bei (ausschließlich aus medizinischen Gründen) anerkannter Soldaten-Dienstunfähigkeit, da **bei Bezug von DU-Versorgungsbezügen vom Dienstherren (Ruhegehalt oder Unfallruhegehalt** infolge Wehrdienstbeschädigung) ein eigenständiger Leistungsanspruch wegen Soldaten-Dienstunfähigkeit besteht.

Bei Entlassung aus dem Dienstverhältnis wegen anerkannter Soldaten-Dienstunfähigkeit ist der Leistungsanspruch wegen (ausschließlich aus medizinischen Gründen) anerkannter Soldaten-Dienstunfähigkeit analog den Regelungen für Zeitsoldaten (aber ohne Wartezeit) auf 12 Monatsrenten + 12 Monate Beitragsbefreiung begrenzt.

• **Berufssoldaten ab Beginn des 6. Dienstjahres** (mit Wartezeiterfüllung) **vollwertigen Versicherungsschutz für die Dauer des Bezuges von DU-Versorgungsbezügen** bei (ausschließlich aus medizinischen Gründen) vom Dienstherren anerkannter Soldaten-Dienstunfähigkeit.

Bei Soldaten im Auslandseinsatz sollte der BU-/SDU-Versicherungsschutz möglichst auch eine wirksame Einschränkung der Kriegsausschlussklausel enthalten.

Aufgrund des Bedingungswortlautes der DBV-Klausel (§§ 3 und 4 der „Zusatzvereinbarung für das Dienstunfähigkeitsrisiko bei Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten“)

§ 3 Welcher Versicherungsschutz besteht für Berufssoldaten?

...
 (2) *Versetzung in den Ruhestand*
Bei Berufssoldaten leisten wir in Abänderung der Produktbedingungen für die BV / BUZ auch, wenn der versicherte Berufssoldat vor Erreichen der gesetzlich vorgeschriebenen Altersgrenze ausschließlich infolge seines Gesundheitszustands wegen medizinisch festgestellter Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden ist und solange er ein Ruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag im Sinn des Soldatenversorgungsgesetzes erhält.

§ 4 Was gilt für Leistungen nach einem Dienstunfall?

Bei einem Soldaten leisten wir in Abänderung der Produktbedingungen für die BV / BUZ auch, wenn der versicherte Soldat aufgrund eines Dienstunfalls wegen ausschließlich medizinisch festgestellter Dienstunfähigkeit entlassen oder in den Ruhestand versetzt worden ist und solange er einen Unterhaltsbeitrag oder Unfallruhegehalt im Sinn des Soldatenversorgungsgesetzes erhält.

besteht bei

• **Zeitsoldaten**

auch dann kein Anspruch auf Rentenleistungen, wenn wegen (ausschließlich aus medizinischen Gründen) anerkannter Soldaten-Dienstunfähigkeit infolge einer Wehrdienstbeschädigung (nach Entlassung aus dem Wehrdienstverhältnis) eine Beschädigtenrente (Beschädigtenversorgung nach § 80 ff SVG i.V.m. § 29 ff BVG) gezahlt wird, da in den maßgeblichen Paragraphen nur auf den Bezug von Ruhegehalt / Unterhaltsbeitrag und Unfallruhegehalt (nicht aber Bezug von Beschädigtenrente) abgestellt wird.

• **Berufssoldaten in den ersten 5 Dienstjahren** (ohne Wartezeiterfüllung = Ausnahmefall)

auch dann kein Anspruch auf Rentenleistungen, wenn wegen (ausschließlich aus medizinischen Gründen) anerkannter Soldaten-Dienstunfähigkeit infolge Krankheit (die nicht als Wehrdienstbeschädigung anerkannt ist) und Freizeitun-

fall der Berufssoldat vorzeitig entlassen wird und deswegen vom Dienstherren Unterhaltsbeitrag gezahlt wird.

Zusatzvorteil - Verlängerungsrecht

Einen möglichen zusätzlichen Vorteil für Soldaten bietet die von der DBV angebotene Verlängerungsoption. Im Rahmen dieses Optionsrechtes kann die Versicherungs- und Leistungsdauer des Vertrages auf das dann tariflich zulässige Höchstendalter des nach (nur regulärem) Ausscheiden aus der Bundeswehr ausgeübten (Zivil)Berufes verlängert werden.

Zu beachten ist hierbei zusätzlich, dass diese Recht nur bei fristgerechter Beantragung (innerhalb von 6 Monaten nach Ausscheiden aus der Bundeswehr) besteht und entfällt, wenn

- zuvor bereits temporär Dienst- oder Berufsunfähigkeit bzw. Erwerbsminderung eingetreten oder
- der Soldat vorzeitig aus der Bundeswehr ausgeschieden ist.

Tipps zur Beratung von Soldaten

Die DBV ist aktuell einer, wenn nicht der, führende und erfahrenste Beamten - / Soldaten-Versicherer in Deutschland. Trotzdem sollten die DBV-Angebote mit denen anderer SDU-Anbieter (z.B. Signal - Iduna oder Nürnberger) verglichen werden, da letztere (insbesondere bei Zeitsoldaten) neben Nachteilen auch Vorteile gegenüber der DBV haben.

Aufgrund der (insbesondere auch bei den SDU-Anbietern) restriktiven Annahmebeschränkungen (Endalter, versicherbare Rentenhöhe) und den Deckungsnachteilen außerhalb der SDU-Klauseln gegenüber guten sonstigen Berufsunfähigkeitsversicherungen sowie bei Zeitsoldaten, die sich nicht als Berufssoldat verpflichten wollen, kann es sinnvoll sein, in den Vergleich auch gute Berufsunfähigkeitsversicherungen ohne SDU-Klausel einzubeziehen und / oder die Gesamtversorgung auf mehrere Anbieter aufzuteilen.

Wer einen detaillierten Vergleich u.a. aller in der Tabelle aufgeführten Vergleichskriterien zwischen SDU-Angeboten (aber auch mit Berufsunfähigkeitsversicherungen ohne SDU-Klausel) im Rahmen von Risikoverträgen sucht, wird im Vergleichsprogramm „LevelnineBU“ (www.levelnine.de) fündig.

„Der Versicherungsantrag ist die einzig harte Währung.“

Die Berufsunfähigkeitsversicherung hat in der Beratung unserer Mandanten seit jeher eine besondere Bedeutung. Galt sie früher als Instrument, um bei Invalidität nach Möglichkeit den Lebensstandard zu halten, ist sie beim heutigen Niveau der Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung nahezu unverzichtbar. Um so genauer ist heute hinzusehen, ob der Großteil der Zielgruppe eine solche Absicherung überhaupt bekommen kann und ob die Versicherer im Leistungsfall halten, was sie in ihren Policen versprechen.



Matthias Helberg
Versicherungsmakler,
Osnabrück

Gerade der Personenkreis, der durch Erfahrungen am eigenen Leib den Sinn einer Absicherung durch eine Berufsunfähigkeitsversicherung erfährt, kommt oftmals mit dem entsprechenden Versicherungswunsch zu spät. „Zu spät“ kann dabei durchaus ein Alter von Mitte 20 sein. Daher beobachten und unterstützen wir einen Trend hin zu immer früherer Absicherung bereits als Azubi, Student oder gar im Schüleralter.

■ Viele Versicherer bewerten identische Risiken sehr unterschiedlich

Im Leistungsfall stellen vorvertragliche Anzeigepflichtverletzungen, auf die der Versicherer mit einer Anfechtung reagieren kann, den größten anzunehmenden Unfall („BU-GAU“) für den Versicherten dar. Wer hier als Versicherungsmakler das Schlimmste für seine Mandanten vermeiden will, ist daher gut beraten, sie noch im Vorfeld der Vermittlung einer Berufsunfähigkeitsversicherung eindringlich zur Aufarbeitung ihrer Gesundheitshistorie anzuhalten. Oftmals führt diese Aufarbeitung (inklusive Nachfragen bei Ärzten und Krankenkassen) zu

Diagnosen, die im Vorfeld einer Antragsstellung verschiedenen Versicherern zur Einschätzung der Versicherbarkeit gegeben werden. Die größte Erkenntnis, die wir aus diesen Risikovorabfragen ziehen konnten, ist die, wie unterschiedlich doch viele Versicherer ein identisches Risiko einschätzen. Gelegentlich reicht die Bandbreite der Antworten zu ein und demselben Risiko von einem geringen Risikozuschlag über zwei Leistungsausschlüsse plus hohem Risikozuschlag bis zur Ablehnung. Jeglicher Beitragsvergleich im Vorfeld wird dadurch zu Makulatur.

■ Im Leistungsfall zählen nur die Fakten aus dem Vertrag

Weiche Kriterien, die im Laufe der Zeit sowieso Veränderungen unterliegen, wie Erfahrungen von Kollegen, Berichterstattung, Prozessquoten, die aktuelle Überschussdeklaration, der Ruf des Versicherers, sein Name, oder die Unternehmens-Rechtsform spielen in diesen Fällen unseres Erachtens eine klar untergeordnete Rolle. Wie sollen auch bei einem Abschluss jetzt und einem Leistungsfall in 5, 15, oder 25 Jahren eine Prozessquote oder Erfahrungen aus dem Jahr 2012 dem Versicherten bei der Durchsetzung seiner Leistungsansprüche weiterhelfen? Nein, es sind der Versicherungsantrag mit den Fragen des Versicherers und den Angaben der zu versichernden Person, sowie die vollständigen Verbraucherinformationen inklusive der Versicherungsbedingungen die einzigen Bausteine eines solchen

Vertrages, die sich während der langen Laufzeit von 25, 35, oder gar 40 Jahren zumindest mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht ändern werden. Diesen Kriterien ,zusammen mit dem konkreten Angebot auf Basis der jeweiligen Risikomerkmale, messen wir daher eine weitaus höhere Bedeutung zu, als allen anderen mehr oder weniger nützlichen Kriterien.

■ Seit Jahren keine Anfechtungen von BU-Verträgen

Vielleicht als Folge dieser Arbeitsweise mit der offensiven Kommunikation der potentiellen Folgen einer vorvertraglichen Anzeigepflichtverletzung, haben wir seit Jahren keine Anfechtungen von Berufsunfähigkeitsversicherungsverträgen mehr im Bestand erlebt. Wie schnell grundsätzlich die Leistungsprüfung seitens des Versicherers erfolgt, hängt nach unserem Eindruck mindestens gleichermaßen vom Sachbearbeiter, wie von der versicherten Person ab. Versicherte, die beispielsweise wegen psychischen Erkrankungen berufsunfähig werden, tun sich oft besonders schwer mit der zeitnahen Beibringung von Unterlagen oder Beantwortung von Formularen. In solchen Fällen ist man als Versicherungsmakler besonders gefordert. Deutliche Leistungsverzögerungen oder gar ungerechtfertigte Leistungsverweigerungen seitens eines Versicherers aus einer Berufsunfähigkeitsversicherung können im Gegensatz zu anderen Versicherungssparten aus unserem Bestand bislang nicht bestätigt werden. Darauf gefasst und vorbereitet sind wir dennoch stets.